



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170| 55021 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländerbehörden der Landkreise und
Kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

14. Juni 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3320- 0001#2023/0148-0701 725.0002		Kai Adam Kai.Adam@mffki.rlp.de	06131/16-5101 06131/16-175101

(Un-)Zumutbarkeit der Passbeschaffung für subsidiär schutzberechtigte eritreische Staatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 30. Januar 2023 übermittelte ich Ihnen erläuternde Hinweise zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2022 (1 C 9.21), das sich mit der Frage der Zumutbarkeit der Passbeschaffung für subsidiär schutzberechtigte eritreische Staatsangehörige auseinandersetzt. Die Entscheidung ist nochmals als Anhang beigefügt.

Danach können eritreische Staatsangehörige im dienstfähigen Alter, die illegal ausgereist sind, ohne den Nationaldienst (vollständig) erfüllt zu haben, konsularische Dienstleistungen wie die Ausstellung eines Reisepasses nur gegen Unterzeichnung einer Reueerklärung („Immigration and Citizenship Services Request Form“) in Anspruch nehmen, in der die Unterzeichnenden bedauern, ihrer nationalen Pflicht nicht nachgekommen zu sein und erklären, eine eventuell dafür verhängte Strafe zu akzeptieren. Das Gericht stellt hierzu fest, dass subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen die Selbstbezeichnung einer Straftat bzw. ein Loyalitätsbekenntnis zu ihrem Herkunftsstaat durch die Abgabe einer solchen „Reueerklärung“ zur Erlangung eines eritreischen Nationalpasses nicht zuzumuten ist

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

und daher die Unzumutbarkeitsvoraussetzung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gemäß § 5 AufenthV vorliegt. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Betroffenen plausibel darlegen, dass sie zu der Selbstbezeichnung freiwillig nicht bereit sind. (Rnrrn. 17 bis 18, 22, 27 des Urteils).

Nach einer Bund-Länder-Besprechung wird das Rundschreiben vom 30. Januar 2023 und die darin vorgesehene Verpflichtung der Ausländerbehörden, im jeweiligen Einzelfall vor Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer festzustellen, ob die Beantragung bzw. Ausstellung eines eritreischen Reisepasses die Unterzeichnung einer Reueerklärung voraussetzt, hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Regelungen ersetzt:

Subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen im dienstfähigen Alter, die illegal aus Eritrea ausgereist sind, ohne den Nationaldienst (vollständig) erfüllt zu haben, ist die Abgabe einer "Reueerklärung" als Voraussetzung für die Beantragung eines eritreischen Passes nicht zuzumuten, wenn sie nachvollziehbar bekunden, zu dieser Selbstbezeichnung nicht freiwillig bereit zu sein und an der eritreischen Staatsangehörigkeit keine begründeten Zweifel bestehen.

Dabei ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die eritreische Auslandsvertretung die Ausstellung eines Passes an diesen Personenkreis grundsätzlich von der Abgabe einer „Reueerklärung“ abhängig machen würde (vgl. Ausführungen des vorinstanzlichen Urteils des OVG Lüneburg vom 18.03.2021, 8 LB 97/20, Rnrrn. 45-48, juris). Laut diesem OVG-Urteil (Rnr. 48) gilt die allgemeine Dienstpflicht nach Art. 6 Proclamation No. 82/1995 - Eritrea - für alle Eritreer ab einem Alter von 18 Jahren bis zum 50. Lebensjahr. Die Dienstpflicht in Eritrea besteht sowohl für Männer als auch für Frauen.

Ein Nachweis über die Abgabe einer „Reueerklärung“ im konkreten Einzelfall ist als Voraussetzung für die Ausstellung eines Reiseausweises an den genannten



ELEKTRONISCHER BRIEF

Personenkreis daher entbehrlich. Insofern ist in diesen Fällen auch von einer Aufforderung zur Vorsprache bei der eritreischen Auslandvertretung abzusehen.

Den Betroffenen wird ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt, sofern die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 5 AufenthV erfüllt sind und Ausnahmetatbestände nicht vorliegen. Weiterhin müssen die Betroffenen ausdrücklich und plausibel darlegen, dass sie zu der Selbstbezeichnung freiwillig nicht bereit sind (BVerwG, a.a.O., Rnr. 22). Diese Erklärung ist aktenkundig zu machen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen, dass bei festgestellter Unzumutbarkeit der Passerlangung der Reiseausweis für Ausländer, solange die Identität der Antragsteller nicht anderweitig geklärt ist, mit dem Hinweis versehen werden sollte, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beruhen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV). Die Pflicht zur Identitätsklärung besteht unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 AufenthG weiter, wobei bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen von der vorherigen Identitätsklärung nicht abgesehen werden darf. Hierzu wird auf das Stufenmodell zur Identitätsklärung verwiesen, welches das BMI als Voraussetzung für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 26 AufenthG in seinem Länderschreiben vom 12.08.2021 dargestellt hat (siehe unser Rundschreiben vom 13. August 2021).

Zwar steht nach §§ 5 und 6 AufenthV bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Erteilung des Reiseausweises für Ausländer grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Jedoch ist bei den vorgenannten subsidiär Schutzberechtigten dieses Ermessen in richtlinienkonformer Anwendung (Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie) auf Null reduziert (BVerwG, a.a.O., Rnr. 35), sodass regelmäßig die Erteilung eines Ausweisersatzes nicht infrage kommt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ich bin weiterhin für Meldungen an asyl@mffki.rlp.de dankbar, wenn eine abweichende Praxis der eritreischen Auslandsvertretungen zur Anforderung der Reueerklärung bekannt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.10.2022 - 1 C 9.21